



CHRISTIAN LANGE-HAUSSTEIN

Zwischen Code und Kanon

Wie wir neue Formen von Autorschaft schützen

Eins: Misstrauen

Der Lyriker Hans Arp ließ Schnipsel auf einen mit Kleister bestrichenen Grund niedersinken. Der Luftwiderstand entschied über die Gestalt seiner Collagen. Arp nannte das ein rätselhaftes „Duett von Natur und Muse“. [1]

„Keine KI“, schreibt meine Lektorin. Ihre Haltung ist so kategorisch formuliert, dass ich den detailliert auf meine Autorenperson abgestimmten Chatbot, mit dem ich eigentlich gerade loslegen will, sofort wieder ausschalte. Schon okay, denke ich. Es soll um Vaterschaft gehen, um Teilzeit. Es kommt auf meine Erfahrungen an, die Wirkung der Welt auf mich, Persönlichkeit. Die bestellte Erzählung beginne ich mit der Hand.

Genau dabei, beim Schreiben mit der Hand, heißt, beim Tippen auf der Tastatur, kam ich vor einer Weile das erste Mal auf die Idee, einen Chatbot auf mich einzustellen. Und zwar so, dass er Texte generiert, die von mir kommen könnten. Dabei ging es nicht um einen literarischen Text. Anlass war mein Brotberuf. Ich sollte eine datenschutzrechtliche Bewertung abgeben. Der Fall war nicht kompliziert, das Ergebnis lag auf der Hand. – Aber der Schreibaufwand. Das Memorandum zu tippen würde Stunden dauern. Ich stellte den Bot auf die Eigenschaften meiner juristischen Sprache ein. *Nenne das Ergebnis am Anfang. Nutze den Urteilsstil. Bilde nur kurze Sätze. Verwende keine Fremdwörter.* Und schon während ich das tat, erkannte ich, wie nah dieser Vorgang an meiner literarischen Arbeit war, an der Konzeption einer Figur, einer Erzählstimme. Mir war sofort klar, dass ich das Verfahren auch in meiner literarischen Textproduktion ausprobieren will.

Als meine Lektorin und ich uns später treffen, berichtet sie aus dem Verlag. Dass allgemein Unsicherheit herrsche. Dass man nicht sagen könne, wer welche Rechte an KI-Texten habe. Dass man vor allem den Ruf als literarischer Verlag nicht gefährden wolle.

Die Sorge um den Ruf als literarischer Verlag leuchtet mir sofort ein. Die Zahl der mit KI generierten und im Selbstverlag allein über Amazon veröffentlichten Fantasy-Romane ist so stark gestiegen, dass die Plattform die Zahl der Veröffentlichungen auf drei begrenzt hat – pro Person. Und pro Tag. [2] Allerdings kommen mit KI generierte Erzeugnisse durchaus auch in Literaturzeitschriften wie der Grazer *manuskripte* vor. Etwa als Bestandteile zeitgenössischer Werke der Lyrikerin Rike Scheffler. [3] In experimentellen Reihen erscheinen auch KI-generierte Textsammlungen und sogar Romane, *Pandaemonium* von David Link zum Beispiel. [4] Oder (*Berlin, Miami*) von Hannes Bajohr. [5]

Tools, die Texte generieren, sind mittlerweile auch technischen Laien zugänglich. Die US-amerikanischen Angebote *ChatGPT* von OpenAI oder *Gemini* von Google dominieren den Markt. Weniger bekannt sind das chinesische *DeepSeek*, *Llama* vom Facebook-Mutterkonzern Meta oder das französische *Mistral*. Diese drei kann man auch kostenlos herunterladen. Sie können auf dem eigenen Computer betrieben werden, sodass die Erzeugnisse geheim bleiben, wenn man das möchte. Für Autorinnen und Autoren vielleicht besonders relevant.

Zweifel an der Nutzung generativer KI für literarische Texte gibt es aber nicht nur in dem Verlag meiner Lektorin. Sie zeigen sich auch in Online-Diskursen. Die Autorin und Literaturwissenschaftlerin Jenifer Becker berichtet in einem YouTube-Video, dass oft eine Art Verdachtsmoment entstünde, wenn Autorinnen und Autoren offenlegten, dass sie Texte mit KI schreiben. Als würden sie schummeln. [6] Während ich das Video zum ersten Mal sehe, ahne ich noch nicht, dass mir diese Position an ganz anderer Stelle bald noch einmal begegnen wird.

Die andere Sorge meiner Lektorin, nämlich dass man nicht sagen könne, wer welche Rechte an KI-Texten habe, verstehe ich nicht sofort. Ich habe bei meiner juristischen Arbeit zwar auch mit Urheberrecht zu tun. Aber an den Grundfragen komme ich selten vorbei. Ich öffne die Datenbank mit den Aufsätzen und Kommentaren und sehe: Trotz der Ausbreitung der mit KI erzeugten Texte, Lieder, Bilder und Videos in alle Bereiche des Alltags scheint es keine große Debatte zum Status von Werken, die mit KI erzeugt wurden, zu geben. Schnell stoße ich auf einen Aufsatz, nach dem KI-generierte Texte nicht durch das Urheberrecht geschützt seien, weil sie schon kein Werk im Sinne des Urheberrechts seien. Das Problem daran: Wenn ein Text nicht unter den Schutz des

Urheberrechts fällt, erwerben Autorinnen, Autoren und Verlage keine Rechte. Dann kann jedermann die Texte benutzen. Auf der Digitalkonferenz *re:publica* bezeichnet ein Anwalt die Erzeugnisse generativer KI deshalb auch als digitales Freiwild. [11]

Ich denke an die Texte, die ich generiert habe. Genaue Eingaben, manchmal Dutzende. Auswahl. Prüfung. Überarbeitung. Verwerfen, nochmal. Wenn jemand behaupten würde, ein mit meinem Chatbot von mir generierter Text sei sein Werk, dann könnte ich bei dieser Rechtslage nichts dagegen machen. Ich spüre, dass das nicht stimmen kann.

Und ich verstehe zugleich, warum das Verlage unsicher macht. Das Urheberrecht, das Autorinnen und Autoren in dem Moment erwerben, in dem sie ihr Werk erschaffen, ist der Ausgangspunkt aller späteren Vermarktungsrechte. Die Unsicherheit über dieses allererste Recht setzt sich in jede Form des Umgangs mit diesem Werk fort. Die Vermarktung wird unmöglich.

Autorinnen und Autoren zwingt diese Unsicherheit bei der Rechteverwertung dazu zu verschweigen, dass sie generative KI nutzen. Hätte ich meiner Lektorin gegenüber doch nur geschwiegen. – Aber kann das richtig sein? Ich frage mich, wie viele als menschliche Prosa verlegte Texte oder Textpassagen in Wahrheit von KI generiert wurden. Und warum das relevant sein sollte, wenn Autorinnen und Autoren sie für gut genug halten, um unter ihren Namen zu erscheinen – und wenn sie vor allem gelesen werden.

Zwei: Dekonstruktion

Die Literaturnobelpreisträgerin Herta Müller schnitt für ihre Text-Bild-Collagen Wörter und Wortfragmente aus Zeitungen und Zeitschriften aus und schob sie hin und her. Unvermittelt entstanden Sätze. [7]

Ich suche nach explizit KI-generierter Literatur, lese auszugsweise die Texte. So richtig hält mich keiner bei der Stange. Aber umso wertvoller fühlen sich die oft nur wenigen Seiten Vor- oder Nachwort an, in denen etwas über die Textproduktion steht.

Auch andere sind der Meinung, dass noch kein KI-generierter Text ohne weitere menschliche Einflussnahme die ästhetischen Maßstäbe erfüllt, die traditionell an erzählende Literatur gelegt werden.

Ich stoße allerdings auch auf Anhaltspunkte, warum sich die skeptischen Positionen, die die Nutzung von KI als Schummeln einordnen oder den Erzeugnissen die Werkqualität absprechen, nicht halten lassen. Diese Texte sind nicht *nichts*. KI-generierte Texte sind greifbar. Sie können von erzählender Literatur anhand klarer Kriterien abgegrenzt werden.

Der Autor und Literaturwissenschaftler Hannes Bajohr nutzt für die Abgrenzung den Unterschied zwischen Korrelation und Kausalität. [8] Erzählungen werden von kausalen Verknüpfungen angetrieben. Es gibt immer einen Grund für alles Erzählte. In einem KI-generierten Text kann Kausalität dagegen immer nur simuliert werden. KI-generierte Texte beruhen nämlich gerade nicht auf Kausalität, sondern auf Korrelationen.

Damit sind die hinter dem Vorgang des Generierens von Text stehenden stochastischen, also an Wahrscheinlichkeiten orientierten Verfahren gemeint. Die Grundidee: Das in Bezug auf die vorangehenden Zeichen mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit richtige nächste Zeichen wird erzeugt. Ermittelt werden diese Wahrscheinlichkeiten anhand von menschengemachten Texten. Diese Texte dienen, um jeden Sinn und Zweck bereinigt, als bloße Trainingsdaten. Die Sprache wird zum Material. Darauf kommt es an.

Denn in dieser Hinsicht ist, wie Bajohr zeigt, mit KI erzeugte Literatur mit experimenteller Literatur vergleichbar. Etwa mit Dada oder der Wiener Gruppe. Auch diesen Strömungen diente Sprache als bloßes Material. Und obwohl ihre Vertreterinnen und Vertreter Sprache nicht als Sinnträger verstanden, sind sie als literarische Strömungen anerkannt.

Es fällt mir schwer, diese Parallele zwischen experimenteller Literatur und KI-generierter Literatur auch emotional nachzuvollziehen: diese Dekonstruktion der Sprache, dieser Verzicht auf jeden Sinn in dem Verfahren, in dem die Texte erzeugt werden. Denn einem KI-generierten Text steht der experimentelle Charakter anders als einem dadaistischen Text nicht auf die Stirn geschrieben. Im Gegenteil. Die Sinnfreiheit ist geradezu verstellt. Die Simulation von Erzählung, also von kausalen Abfolgen, ist so stark, dass es schwerfällt, sich vorzustellen, hinter einem Text von zum Beispiel ChatGPT steht keinerlei Form von Verständnis. Doch genauso ist es. Es gibt keinen Zweifel: alles nur Simulation.

Reproduzierbarkeit als Grenze

Der Komponist John Cage komponierte in seinem Stück 4'33 Stille. Das Stück sind die Geräusche der Umgebung, die während der gut viereinhalb Minuten entstanden. [9]

Neben dieser Parallele weckt noch etwas anderes meinen Zweifel daran, dass es richtig sein kann, KI-Literatur rechtlich nicht zu schützen. Egal, ob es um KI-generierte Fantasyromane auf Amazon oder Lyrik in Zeitschriften geht. Eines haben die KI-generierten Literaturen doch gemeinsam. Sie kommen nicht autark zustande. Ihrer Entstehung geht ein menschliches Initial voran, ein *Prompt*. Der erste Schritt. Das ist doch ein ganz entscheidender Moment bei der Entstehung eines Werkes. In der Rezeption von Konzeptkunst, etwa den *Instructions* von Yoko Ono, wird genau dieses Initial sogar als das eigentlich Bedeutende wahrgenommen. [10] Wie die Aufforderung ausgeführt wird, ist dort sogar ein bisschen egal.

Also: Wenn sich KI-generierte Literatur und anerkannte Strömungen experimenteller Literatur wesentliche Eigenschaften teilen. Und wenn ein Mensch immer der Ausgangspunkt KI-generierter Literatur ist. Warum soll es sich bei KI-generierten Texten dann nicht um das Werk eines Menschen handeln? Und warum sollen ihre Autorinnen und Autoren nicht durch das Urheberrecht geschützt sein? Man muss sich einmal die Konsequenzen dieses fehlenden Schutzes vor Augen halten:

[x]

Mit der Übergabe dieses, meines, Textes an die Redaktion dieser Zeitschrift habe ich bestätigt, dass ich niemandes Rechte verletze. Ich könnte alle KI-generierten Texte der Welt an die Stelle mit dem [x] einfügen, ich könnte sie kürzen, verändern, entstellen, ich könnte sie sogar so lassen, wie sie sind, und behaupten, es sind meine. Wenn man KI-generierten Erzeugnissen die Werkqualität abspricht und damit den Schutz verwehrt, bliebe meine Bestätigung gegenüber der Redaktion dennoch wahr. Die Autorinnen und Autoren der Texte könnten sich nicht wehren.

Ich nehme mir einen Tag frei, recherchiere nochmal. Zum deutschen Urheberrecht gibt es nur theoretische Auseinandersetzungen mit dem Problem: Aufsätze, Kommentare. In anderen Ländern gibt es sogar schon Behördenentscheidungen, Gerichtsurteile. Die Skepsis gegenüber einem Recht an KI-generierten Werken scheint aber überall ähnlich begründet zu werden. Sie

hängt mit einer Grundidee des Urheberrechts zusammen. Ein Werk ist nach den Maßstäben des Urheberrechts nur ein Werk, wenn ihm eine menschliche Schöpfung zugrunde liegt. Genau diese Eigenschaft sprechen die juristischen Stellungnahmen den Erzeugnissen generativer KI aber ab. Zwischen der Eingabe eines Menschen, dem *Prompt*, und dem generierten Text aus der KI gebe es keine ausreichende Verbindung. Ein Text, der generiert ist, sei damit nicht zurückführbar auf einen geistigen Schaffensprozess. [12] Und als könnte das zum Beweis dienen, wird in einem Beitrag betont: Wenn eine Aufforderung, ein *Prompt*, zweimal in exakt dasselbe Programm eingegeben würde, entstünden zwei unterschiedliche Ergebnisse. [13] Das Ergebnis ist nicht reproduzierbar. –

Die Unmöglichkeit der Reproduzierbarkeit als Argument gegen die Menschlichkeit der Schöpfung. Ich brauche eine Weile, um das Argument so auf den Punkt zu bringen. Es wirkt konstruiert auf mich. Aber am Ende meines Recherche-tages stoße ich sogar noch auf ein Interview mit dem Potsdamer Juraprofessor Björn Steinrötter. Der warnt, man sollte „darauf verzichten, sich ohne weiteren Zusatz einfach als Autor*in eines von ChatGPT erzeugten Textes zu bezeichnen.“ [14]

Die Fluxus-Künstlerin und Dichterin Alison Knowles schuf mit The House of Dust eines der ersten computer-generierten Gedichte weltweit. Ein Programm kombiniert vier Wortlisten zufällig zu Versen. [15]

Enzensbergers Poesieautomat: major update

Ich soll auf die Autorschaft verzichten? In Bezug auf eigene Werke? Nur weil ich dieses Instrument in den Produktionsprozess einbaue? Was könnte mehr meinem Verständnis von Kunst entsprechen, aus künstlerischer Sicht richtiger sein, als eine neue Technologie, ein neues Verfahren für mein Werk zu adaptieren? – Richtig ist natürlich: Wenn man einen KI-Chatbot zweimal um dasselbe bittet, wird er unterschiedliche Ergebnisse generieren. Generative KI ist nunmal kein System, das auf Regeln beruht, die bis ins Detail nachvollziehbar sind. Das unterscheidet sie vom Landsberger Poesieautomat, dieser mechanischen Vorrichtung, die der Schriftsteller Hans Magnus Enzensberger Ende der 1970er Jahre konzipierte, um mit einem mechanischen Verfahren Gedichte zu produzieren. Der Automat nutzt vorgefertigte Einzelglieder, die miteinander kombiniert werden. Seine Möglichkeiten sind begrenzt – 10 hoch 36. [16] Eine Grenze, die generative KI nicht kennt. Wie genau ein KI-System Wörter aneinanderreihet, wie genau bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeiten die eine oder

andere Facette der Eingabe gewichtet wird, bleibt auch verborgen. Man spricht von einer Blackbox. Diese Unvorhersehbarkeit der Erzeugnisse von gängigen KI-Modellen ist gewollt. Sie hängt mit technischen Faktoren zusammen, Sampling-Verfahren und Temperaturparameter, aber das sind Details. Entscheidend ist: Das KI-System kann auch ungewöhnliche Wörter und kreative Wendungen wählen. Dadurch entstehen unterschiedliche Ergebnisse. Und das bedeutet eben nicht nur, dass nach einer Eingabe das zu erwartende Ergebnis nicht exakt vorhergesagt werden kann. Das bedeutet eben auch, dass ein solches Ergebnis nicht exakt reproduzierbar ist.

Aber warum soll dieser Umstand das Band zwischen den generierten Texten und ihren Autorinnen und Autoren so sehr lösen, dass die Werke nicht mehr menschlich und also auch nicht mehr geschützt sind?

Richtig ist doch auch: Es kommt nach einer Eingabe, dem Prompt, nie etwas heraus, das gar nichts mit der Eingabe zu tun hat. Zudem erkennen wir Menschen immer besser, wie die KI-Systeme auf unsere Eingaben reagieren. Man kann also durchaus ungefähr vorhersagen, was passieren wird, in welche Richtung sich das Ergebnis entwickelt. Ja: Die zwei Ergebnisse nach derselben Aufforderung sind nicht gleich. Aber: Sie ähneln einander und diese Ähnlichkeit belegt die Verbindung zwischen Eingabe und Ausgabe. Es gibt also durchaus ein Band zwischen Eingabe und Erzeugnis: Bis zu einem gewissen Grad ist Reproduzierbarkeit da. Und damit ist zumindest der Einfluss des menschlichen Initials belegbar.

Anselm Kiefer lässt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Blei auf Leinwände gießen - von einer Hebebühne aus dirigierend. Die Bewegungen dieser Personen und der Fluss des Metalls entscheiden über das Ergebnis. [17] Jackson Pollock schmiss Farbe auf Leinwände. Die Fliehkraft entschied darüber, welche Gestalt seine weltberühmten drip paintings einnahmen.

Zufall als anerkanntes Prinzip

Aber selbst wenn es gar nicht möglich wäre, KI-Texte mit derselben Eingabe noch einmal zu reproduzieren, würde das den Schutz der Autorinnen und Autoren, die die Technologie einsetzen, nicht verhindern. Im Gegenteil: Wer fordert, dass das Ergebnis menschlicher Schöpfung wiederholbar sein muss, um ein Werk von bloßen Gegenständen abzugrenzen, lässt die Rolle des Zufalls in der Kunst außer Acht. Der Zufall spielt in allen Kunstgattungen eine erhebliche Rolle und wird zum Teil des Verfahrens gemacht.

Der Lyriker Hans Arp und seine fallenden Schnipsel. Die Autorin Hertha Müller und ihre verschobenen Ausschnitte. Der Komponist John Cage und die Geräusche seines Publikums. Die Dichterin Alison Knowles und ihre automatisierten Strophen. Anselm Kiefer und sein fließendes Blei, Jackson Pollock und die Fliehkraft.

In keinem dieser Fälle könnte eines der Werke exakt reproduziert werden. Jedes Mal sind aus der Sicht des Menschen zufällige Umstände das entscheidende Kompositionsprinzip. Und niemand leugnet die Verbindung zwischen den Werken und den Personen. Trotz der Zufälligkeit ist die Urheberschaft der Autorinnen und Autoren, Künstlerinnen und Künstler unangefochten.

Gerade die vermeintliche Schwäche nicht exakter Reproduzierbarkeit, mit der KI-Literatur die Werkqualität abgesprochen wird, verbindet ihre Produktion mit künstlerischen Verfahren, die seit jeher auf den Zufall als schöpferisches Prinzip setzen und das menschliche Initial zur Begründung der Werkqualität genügen lassen. –

Meine Lektorin schickt mir die erste Fahne der mit der Hand getippten Erzählung über Vaterschaft und Teilzeit. Beim Korrigieren bemerke ich eine Szene, die vor der Umkleide in der Kita spielt. Ich muss schmunzeln. Ich hatte sie vergessen. Wie bin ich in dem Moment des Schreibens darauf gekommen? Und da wird mir klar: Eigentlich verbindet die vermeintliche Schwäche nicht exakter Reproduzierbarkeit von KI-Literatur die generierten Erzeugnisse, jedenfalls in meinem Fall, mit all meinen Literaturen. Nahezu jedes Mal frage ich mich im Anschluss an einen Vormittag oder eine Nacht des Schreibens, wie ich das, was da steht, aus mir hervorbringen konnte. ~~Ich komme immer nur bis zu dem Wort Delirium, wenn ich diesen Zustand beschreiben soll. Nicht im Hier. Zwischen den Figuren, in ihnen.~~ Immer in Eile. Manchmal von einzelnen Worten, manchmal von Assoziationen, geradezu nie von einem auf den einzelnen Satz bezogenen Plan vorangetrieben. – Ich würde so weit gehen zu sagen, dass kein einziger meiner Texte von demselben Schreibimpuls aus reproduzierbar ist.

*Bitte ersetzen mit dem Text unten**

Unter künstlerischen und literarischen Gesichtspunkten spricht also alles dafür, den Schutz der Autorinnen und Autoren von KI-Literatur nicht an einem irgendwie fehlenden Band zwischen ihnen und dem Erzeugnis scheitern zu lassen, sondern diesen Schutz einfach anzuerkennen.

Warum erkennen die juristischen Beiträge das nicht an?

** Ich komme immer nur bis zu dem Wort Delirium, wenn ich diesen Idealzustand literarischer Arbeit beschreiben soll. Nicht im Hier. Sondern zwischen den Figuren, in ihnen, durch ihre Augen die Welt sehen.*

Drei: Die neue Grenze zwischen literarischer Autorschaft und rechtlicher Urheberschaft

KI errichtet durch die Möglichkeit, mit ihr Literatur zu machen, eine Grenze, die es bislang nicht gab. Zum ersten Mal gibt es eine Grenze zwischen Autorschaft und Urheberschaft.

Auch wenn ich als einzelne Person der Meinung bin, dass Zufälligkeit die Werkqualität von KI-Literatur und damit auch ihren Schutz nicht verhindert: Autorinnen und Autoren hilft das nicht, wenn sich alle anderen Juristinnen und Juristen über das Gegenteil einig sind.

Es gibt unter den juristischen Stimmen zwar auch Anzeichen dafür, dass diese Rechtslage als unbefriedigend wahrgenommen wird. Mit etwas behelfsmäßigen anmutenden Konstrukten wird versucht, diese Grenze zwischen Autorschaft und Urheberschaft zu überbrücken: Urheberrechtlicher Schutz wird etwa an komplexen Eingaben in KI-Systeme zugestanden – aber wie soll sich daraus ein Schutz für den anhand der Eingabe erzeugten Text ergeben? Urheberrechtlicher Schutz wird auch an den Bearbeitungen des KI-generierten Erzeugnisses zugestanden – aber was ist mit dem Gesamtwerk?

Selbst wenn man alles richtig macht, entsteht keine rechtliche Sicherheit. Ich probiere das aus. Ich entwickle ein Interface, in dem ich alle Konstrukte aus juristischen Kommentaren, Aufsätzen und Urteilen, die Rechte an KI-generierten Texten erzeugen sollen, berücksichtigt: Das Material, auf das sich die KI beziehen soll, ist auswählbar. Der initiale Satz muss vorgegeben werden. Die Nachbearbeitung ist möglich. Aus mehreren Ergebnissen muss eine Auswahl getroffen werden.

Das Fazit ist trotzdem: Sicherheit stellt all das nicht her. Die Unvorhersehbarkeit des Ergebnisses, die fehlende Möglichkeit, es zu reproduzieren: das bleibt. Wenn man das Urheberrecht so anwendet, wie es heute abgewendet wird, ist es kein passendes Instrument, um KI-generierte Werke und ihre Autorinnen und Autoren zu schützen. Die Grenze zwischen Autorschaft und Urheberschaft steht. Und mit ihr fällt der Schutz des Urheberrechts.

Wir sollten also über ein anderes Konzept nachdenken.

Alles neu: Deklarative Autorschaft und der Verzicht auf ein menschliches Initial

Bei meiner Recherche in den juristischen Beiträgen prägt sich mir neben dem Tipp, sich sicherheitshalber nicht als Autor*in zu bezeichnen, noch ein anderer Satz ein. Geschrieben hat ihn der Juraprofessor Thomas Hoeren aus Münster schon 2023. Er sah in der Behauptung, Urheber eines mit KI generierten Textes zu sein, eine „Täuschung über die Werkcharaktereigenschaft“. [18] Von dem Standpunkt aus betrachtet, der in den juristischen Beiträgen vorherrscht, ist das richtig. *Täuschung*: für Juristinnen und Juristen ein feststehender Begriff, ein Merkmal des Betrugs. ~~Mich erinnert das an den Bericht über Online-Diskussionen von Jenifer Becker, den ich ganz am Anfang auf YouTube gesehen hatte, die Assoziation mit dem Schummeln, die das Bekenntnis von Autorinnen und Autoren, KI genutzt zu haben, auslöse.~~

*Bitte ersetzen durch den Text unten **

Meiner Meinung nach müssen wir genau mit diesem Verständnis aufräumen.

Bis zu diesem Punkt lautete meine Argumentation, dass der Schutz KI-generierter Werke auch dann bejaht werden kann, wenn nur ein geringes menschliches Initial vorhanden ist. Die vielen Beispiele über den Zufall als Teil des Verfahrens sollten das illustrieren.

Aber auch dieses Initial könnte bald zu viel verlangt sein. Ehrlicherweise, wenn wir ganz konsequent sind, müssen wir hinterfragen, ob ein Schöpfungsakt im Sinne eines schreibenden oder planvoll steuernden Aktes als Grund und Grenze für den Schutz von Autorinnen und Autoren und ihren Werken noch zeitgemäß ist. Denn je weiter generative KI entwickelt wird, desto schwerer lässt sich die Behauptung, ein Text sei menschengemacht, bestreiten – oder beweisen.

Schon heute sind Gebrauchstexte häufig nicht mehr eindeutig als menschlich oder KI-erzeugt zuzuordnen. Einige sagen, das gelte auch für Lyrik. Wenn das handelnde Subjekt aber nicht mehr ausgemacht werden kann, sollte seine Identität auch nicht ausschlaggebend sein für den Schutz des Erzeugnisses.

Dass es immer schwerer wird, zwischen menschlichen und KI-generierten Texten zu unterscheiden, könnte es stattdessen nötig machen, die bloße Behauptung, ein Text sei meine Literatur, als schöpfendes Moment anzusehen und anzuerkennen. – Also genau den Akt, den andere noch als Täuschung oder als Schummeln bezeichnen.

** Das ist der Bedeutungszusammenhang, über den die Autorin und Literaturwissenschaftlerin Jenifer Becker zuvor auf YouTube sprach. Dass das Bekenntnis von Autorinnen und Autoren, KI genutzt zu haben, in Online-Diskussionen mit Schummeln assoziiert wird.*

Der Literaturwissenschaftler Hannes Bajohr meint, das Ausweisen des Werks als Werk könne – aus literaturwissenschaftlicher Sicht – bereits die „Minimaldefinition von Autorschaft“ enthalten. [19] Der Künstler und Medientheoretiker David Link beschreibt den Moment der Auswahl aus mehreren KI-Erzeugnissen als Begründung der Autorschaft. [20] Es ist dieser bestimmende Vorgang, der aus einem Ding ein Kunstwerk, aus einer Ansammlung von Zeichen Literatur macht, und der auch rechtlich anerkannt werden muss.

Mit der auch rechtlichen Anerkennung dieses Vorgangs als schöpferische Handlung ginge ein Paradigmenwechsel einher: Von einer der materiellen Existenz des Werkes vorangehenden Schöpfungshandlung hin dazu, dass die nachträgliche Bestimmung eines Textes als literarisches Werk genügt.

~~Die heute noch andauernden Diskussionen, ob technische Beschränkungen der Systeme auf bestimmte Texte oder besonders aufwändige Eingaben in die Systeme oder Nachbearbeitungen ihrer Erzeugnisse ausreichend sind, um die Urheberschaft an einem Werk oder jedenfalls am Ergebnis eines Arbeitsschritts zu begründen, könnte sich als bloße Zwischenstation entpuppen. Zwischenstation auf dem Weg zu einem durch Erklärung des Werkes zum Werk begründeten Schutz der Autorinnen und Autoren, die KI nutzen.~~

Vorbilder vorhanden

Die Haltung hinter diesem Konzept wäre auch gar nicht so revolutionär: Werkqualität, Charakter, Inhalt und Gegenstand von Literatur werden nach vielen Ansichten nicht durch die Person bestimmt, die den Text geschaffen hat, sondern durch seine Rezeption. Paul Auster rückte die schreibende Person neben die lesende: „An jedem Roman wirken Autor und Leser auf gleicher Stufe zusammen“. Roland Barthes sprach Autorinnen und Autoren in *Der Tod des Autors* die Bedeutung für den Sinn des Textes ganz ab. Vielleicht belebt die KI-gestützte Literaturproduktion genau diesen Übergang noch einmal neu: Weg von der Frage „Wie ist der Text entstanden?“ – hin zu „Was macht er mit uns?“

Entscheidend ist die Haltung

Was würde ein Schutz KI-generierter Texte für unsere Vorstellung von Literatur und Urheberschaft bedeuten? Möglicherweise gar nichts: Vielleicht reicht es, den Schutz von Autorinnen und Autoren, die KI verwenden, über ein neues Instrument zu gewähren, ein *neben* dem Urheberrecht stehendes Schutzrecht

für KI-generierte Texte - statt gleich über eine Ausweitung des Urheberrechts nachzudenken.

In Großbritannien gibt es bereits Regeln, nach denen die Person, die die Vorkehrungen für ein computergeneriertes Werk getroffen hat, Rechte an den Erzeugnissen erwirbt. Auch wenn dabei wahrscheinlich noch niemand an KI-generierte Literatur dachte. Der kontinentaleuropäische Gesetzgeber könnte genau das tun. Einen Anlass gäbe es auch schon: Ab Sommer 2026 wird die Europäische Kommission die DSM-Richtlinie evaluieren. Sie regelt europaweit Standards für die Modernisierung des Urheberrechts.

Und sie könnte auch einen Schutz für Erzeugnisse etablieren, die durch „KI-typische“ vorbereitende und nachbereitende Handlungen wie die Auswahl und Konfiguration von KI-Modellen und Prompts und die Entscheidung gegen und für Varianten des Erzeugnisses zustande kommen.

Dieser Schutz der mit KI entstehenden Werke darf dabei nicht als ein Zugeständnis an die neue Technologie, als Technologiehörigkeit, missverstanden werden. In einer Zeit, in der sich Literatur nicht an dem Verfahren ihrer Entstehung misst, sondern an ihrer Wirkung, wäre dieser Schutz ein Bekenntnis zur Vielfalt des Schreibens.

Hinweis: Dies ist Teil einer Essay-Serie über Literatur und KI. Teil zwei erscheint im Frühjahr 2026. Dann geht es um die vielen Facetten des Trainings von KI mit literarischen Texten.

Quellen:

¹ Hans Arp, zitiert nach Arp Museum, Pressemitteilung vom 11. Januar 2019, Online: https://arpmuseum.org/media/pm_arp_papierarbeiten.pdf

² Jannik Schneider, Autoren dürfen nur noch 3 Bücher am Tag bei Amazon einstellen, T3N-Magazin vom 22. September 2023, Online: <https://t3n.de/news/amazon-self-publishing-ki-grenze-1578119/>

³ Rike Scheffler, Literaturzeitschrift manuskripte, Ausgabe 241, Graz 2023.

⁴ David Link, Pandaemonium, 1. Auflage, Berlin 2024.

⁵ Hannes Bajohr, (Berlin, Miami), 1. Auflage, Berlin 2023.

⁶ Jenifer Becker, Interview im Rahmen der Tagung Roboter als empathische Gegenüber? Tagungsseite der Ev. Akademie Loccum, 24. März 2023, Online: <https://www.youtube.com/watch?v=VEiPiNsWrII>

⁷ Vgl. Claudia Wheeler, Poetische Wort-Bilder der Literaturnobelpreisträgerin, Deutschlandfunk Kultur, 16.09.2018, Online: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/collagen-von-herta-mueller-in-neuhardenberg-poetische-wort-100.html>

⁸ Hannes Bajohr, (Berlin, Miami), 1. Auflage, Berlin 2023, Nachwort, S. 245 ff.

⁹ Vgl. Marc Vetter, Warum ist das Musikstück „4'33“ von John Cage so berühmt?, Rolling Stone, 05. September 2024, Online: <https://www.rollingstone.de/warum-ist-das-musikstueck-433-von-john-cage-so-beruehmt-2631425/>

¹⁰ Alexander Jürgs, Konzeptkunst und Poesie: Yoko Onos Instructions, SchirnMag, 10. April 2013, Online: <https://www.schirn.de/schirnmag/konzeptkunst-und-poesie-yoko-onos-instructions/>

¹¹ Joerg Heidrich, Digitales Freiwild? Das Urheberrecht in Zeiten der KI, re:publica, 27. Mai 2024, Online: <https://re-publica.com/de/session/digitales-freiwild-das-urheberrecht-zeiten-der-ki>

¹² Thomas Hoeren MMR 2023, 81, 82.

¹³ Viktoria Krätzig NJW 2024, 697, 702

¹⁴ Björn Steinrötter, Interview, „Wer ist hier der Autor? – Prof. Dr. Björn Steinrötter über Urheberrecht und Künstliche Intelligenz“, 16. Februar 2024, Online: <https://www.uni-potsdam.de/ru/nachrichten/detail/2024-02-16-wer-ist-hier-der-autor-prof-dr-bjoern-steinroetter-ueber-urheberrecht-und-kuenstliche>

¹⁵ Vgl. Alison Knowles, The House of Dust, Online: <https://zkm.de/de/werk/haus-des-staubes>

¹⁶ Hans Magnus Enzensberger, Einladung zu einem Poesie-Automaten, 2. Auflage, Berlin 2016.

¹⁷ Karl Ove Knausgård, Der Wald und der Fluss - Über Anselm Kiefer und seine Kunst, 2024.

¹⁸ Thomas Hoeren MMR 2023, 81, 82

¹⁹ Hannes Bajohr, Kann KI auch Literatur? in Wagnis Wissen Podcast, 13. März 2024.

²⁰ David Link, Pandaemonium, 1. Auflage, Berlin 2024, Nachwort S. 293.